

stimmenden Enklämmen der Prozeßparteien, mit dem Eheverfahren die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums zu verbinden, hat das Kreisgericht bei der Gebührenwertfestsetzung unbeachtet gelassen, weil sich die Prozeßparteien außergerichtlich geeinigt hatten, nachdem die Ehe durch Teilurteil rechtskräftig geschieden worden war.

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Festsetzung des Gebührenwerts hat ihn das Bezirksgericht aufgefordert, seinen Nebenverdienst in den letzten vier Monaten vor Klageeinreichung nachzuweisen und den Wert des gemeinschaftlichen Eigentums mitzuteilen, dessen Verteilung von den Prozeßparteien beantragt worden war.

Das Bezirksgericht hat die Beschwerde des Klägers abgewiesen. Es hat von Amts wegen den Beschluß des Kreisgerichts aufgehoben, und für das Verfahren erster Instanz einen Gebührenwert von 20 800 M festgesetzt. Diese Festsetzung wurde damit begründet, daß die von beiden Prozeßparteien gestellten Anträge auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums zu beachten seien. Die spätere außergerichtliche Einigung und die Rücknahme der Anträge seien nicht zu berücksichtigen, da die Gebühr bereits mit der Stellung der Anträge entstanden sei. Ausgehend von der Hälfte des vom Kläger angegebenen Wertes des Gesamtvermögens sei der vermögensrechtliche Wert mit 20 800 M zu bestimmen und als der höhere Anspruch im Eheverfahren als Gebührenwert festzusetzen gewesen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, soweit er den Gebührenwert für das Verfahren vor dem Kreisgericht betrifft. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat nicht beachtet, daß in diesem Eheverfahren keine konkreten, auf die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums gerichteten Anträge gestellt waren. Mit der aus dem Verhandlungsprotokoll vor dem Kreisgericht ersichtlichen Formulierung wurde lediglich für den Fall, daß eine außergerichtliche Verständigung zwischen den Prozeßparteien nicht zustande kommen sollte, von beiden Prozeßparteien eine mögliche Antragstellung gemäß § 39 FGB angekündigt. Das Kreisgericht verkannte seine Aufgabe, wenn es anschließend in das Protokoll aufnahm, daß „die Teilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens in das Verfahren einbezogen“ wird, und zugleich bestimmte, daß zunächst nur über die Ehesache verhandelt werde, und ein Teilurteil zur Ehescheidung erließ. Es hätte vielmehr die Prozeßparteien gemäß § 2 Abs. 3 ZPO über die Möglichkeit und die wesentlichen Gesichtspunkte für eine außergerichtliche Vereinbarung oder eine gerichtliche Einigung sowie über die Voraussetzungen für eine gerichtliche Entscheidung belehren müssen.

Hätten die Prozeßparteien eine Entscheidung durch das Gericht begehrt, hätte das Kreisgericht sie unterstützen müssen, klare Anträge zur Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums zu stellen. Anträge sind stets mit der für die Entscheidung notwendigen Bestimmtheit zu stellen, da sie gemäß § 77 Abs. 1 ZPO die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung sind (vgl. OG, Urteile vom 19. Oktober 1976 - 1 OFK 16/76 - [NJ 1976, Heft 24, S. 755] und vom 16. Dezember 1980 - 3 OFK 32/80 — [NJ 1981, Heft 10, S. 473 mit Anmerkung von C. M i e l i e h]). Das bedeutet für Anträge gemäß § 39 FGB, daß jede Prozeßpartei ihren Antrag auf die Übertragung des Alleineigentums an den Sachen, die sie aus dem gemeinschaftlichen Eigentum für sich begehrt, bezieht (vgl. U. R a h d e / C. M i e l i e h / F. T h o m s, „Wirksame Arbeit der Gerichte bei der Vermögensverteilung nach Ehescheidung“, NJ 1982, Heft 6, S. 250).

Für den Fall, daß sich die Prozeßparteien nach den Hinweisen des Gerichts eine spätere Antragstellung vorbehalten, sind keine Voraussetzungen gegeben, um die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß § 13 Abs. 2 ZPO bereits mit dem Eheverfahren zu verbinden -und vorab eine Teilentscheidung zur Ehescheidung gemäß § 77 Abs. 4 Satz 1 ZPO zu treffen.

Das Bezirksgericht konnte daher nicht davon ausgehen, daß Anträge der Prozeßparteien zur Eigentumsverteilung gemäß § 39 FGB Vorlagen. Demzufolge konnte die Festsetzung des Gebührenwerts für das Eheverfahren nicht gemäß § 172 Abs. 3 ZPO erfolgen. Auf Grund der Beschwerde des Klägers hätte sich die Überprüfung allein darauf erstrecken müssen, ob der Gebührenwert für das Eheverfahren nach dem

Bruttoeinkommen -beider Prozeßparteien in den letzten vier Monaten vor Einreichung der Klage gemäß § 172 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO richtig festgesetzt worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist vom gesamten monatlichen Bruttoeinkommen der Prozeßparteien einschließlich der Zuschläge für besondere Leistungen, Erschwernisse u. ä. auszugehen (vgl. OG, Urteil vom 17. Oktober 1972 - 1 ZzF 21/72 - NJ 1973, Heft 4, S. 122). Bei der Festsetzung des Gebührenwerts für das Eheverfahren bleiben jedoch Nebeneinkünfte aus zusätzlicher Arbeit unbeachtet (OG, Urteil vom 1. Dezember 1981 — 3 OFK 40/81 —). Demzufolge hätte das Bezirksgericht darauf verzichten können, vom Kläger den Nachweis der Höhe seiner weiteren Einkünfte zu verlangen. Es hätte, ausgehend von dem durch die Einkommensbescheinigungen nachgewiesenen Bruttoeinkommen beider Prozeßparteien, den Gebührenwert für das Eheverfahren festsetzen müssen.

§ 73 Abs. 2 ZPO.

1. Die Voraussetzungen zur Ausschließung eines Richters wegen berechtigter Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit sind zu bejahen, wenn die Behauptung einer Prozeßpartei, die andere Prozeßpartei habe sich über das Gericht herabwürdigend geäußert, von ihm als eine gesicherte Information behandelt wird, ohne sie auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft zu haben.

2. Zur Auferlegung der Kosten eines Beschwerdeverfahrens wegen Ablehnung eines Richters.

OG, Urteil vom 4. Januar 1983 — 3 OFK 45/82.

Die Klägerin hat sich während der mit dem Eheverfahren verbundenen Vermögensauseinandersetzung mit einem Schreiben an die Vorsitzende Richterin gewandt, in dem sie auf Probleme der Vermögensverteilung eingeht und ein angebliches Zitat des Verklagten mitteilt, welches die Vorsitzende persönlich herabwürdigt.

In der mündlichen Verhandlung hat die Vorsitzende ohne Nachprüfung dieser Information den Verklagten aufgefordert, derartige Äußerungen gegen das Gericht zu unterlassen, da er sonst mit einem Strafverfahren rechnen müsse.

Der Verklagte hat wegen der Reaktion der Richterin auf das Schreiben der Klägerin beantragt, die Vorsitzende Richterin wegen Zweifels an ihrer Unvoreingenommenheit von der weiteren Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits auszuschließen.

Das Kreisgericht hat den Antrag des Verklagten als unbegründet abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt, daß ausweislich der dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richterin und der vorliegenden Verhandlungsprotokolle eine ordnungsgemäße Verhandlungsführung nachweisbar sei und die Behauptung der Voreingenommenheit jeder Grundlage entbehre. Der Verklagte sei wegen seiner Äußerung lediglich ermahnt und auf die Konsequenzen hingewiesen worden.

Die gegen den Beschluß des Kreisgerichts eingelegte Beschwerde des Verklagten hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat sich über die Problematik des Einzelfalls hinausgehend mit der Frage befaßt, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen berechnete Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters oder Schöffen gemäß § 73 Abs. 2 ZPO zu bejahen sind. Zunächst ist dem Bezirksgericht darin zuzustimmen, daß bei einer unkorrekten Verfahrensbearbeitung u. U. ein Fall des § 73 Abs. 2 ZPO vorliegen kann.

Zu der weiteren Auffassung des Bezirksgerichts, daß auch die Vorwegnahme eines möglichen Verfahrensergebnisses berechnete Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters begründen kann, ist darauf hinzuweisen, daß die Ausübung der Hinweispflicht des Gerichts gemäß § 2 Abs. 3 ZPO keinen Grund i. S. des § 73 Abs. 2 ZPO darstellt. Die Hinweispflicht des Gerichts schließt ein, eine Prozeßpartei auf einen möglicherweise ungünstigen Ausgang des Verfahrens hinzuweisen und ggf. die Rücknahme der Klage anzuraten. Die Verwirklichung dieser Pflicht kann daher nicht dazu führen, berechnete Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters zu bejahen (vgl. OG, Urteil vom 21. Dezember 1962 — 2 Zz 24/62 - OGZ Bd. 9 S. 96).